PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

1. ART UND MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

- Baulinie
- Baugrenze
- UG EG / OG I II — Baulinie bzw. Baugrenze im Untergeschoß, Erdgeschoß und I, II ..... Obergeschoß
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
- Sichtdreieck
- 120.0 / 15.0 — Abstände, Breiten ..... in m

ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE

- MK — Kerngebiet gem. § 7 BauNVO
- Stellung der Gebäude Hauptfirstrichtung
- II — Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze
- (II) — Zahl der Vollgeschosse zwingend
- 0,4 — Grundflächenzahl (GRZ)
- (0,6) — Geschoßflächenzahl (GFZ)
- Höhe baulicher Anlagen

NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE

- MK — Kerngebiet gem. § 7 BauNVO
- 0 — Offene Bauweise
- △
- G — Geschlossene Bauweise

2. VERKEHRSFLÄCHEN

- Straßenverkehrsfläche
- Begrenzungslinie der Verkehrsfläche
- ZOB — Verkehrsfläche mit besonderer Zweckbestimmung: - Omnibusbahnhof -
- P — Öffentliche Parkfläche
- Fußgängerbereich
- Zf — Einfahrtsbereich
- Verkehrsfläche Omnibusbahnhof – Nebenanlagen –
- Verkehrsfläche mit Überbaurecht Passagen, Arkaden
- TGa — Verkehrsfläche mit Unterbaurecht - Tiefgarage -
- gr fr lr — Flächen mit gr = Geh-, fr = Fahr-, lr = Leitungsrechten
- bei schmalen Flächen
- ST/GSt — Stell- bzw. Gemeinschaftsstellplätze
- Ga/GGa — Garagen- bzw. Gemeinschaftsgaragen

3. GRÜNFLÄCHEN, FLÄCHEN FÜR LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT, SONSTIGE FLÄCHEN

- Öffentliche Grünfläche – Parkanlage –
- Öffentliche Grünfläche – Spielplatz –
- Private Grünfläche – Parkanlage –
- Flächen für die Landwirtschaft
- Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern (gem. § 9, Abs. I, Nr. 25a BauGB)
- z.B. Bäume
- Sträucher
- Umgrenzung von Flächen mit Bindung für die Erhaltung von Bäumen und Sträuchern (gem. § 9, Abs. I, Nr. 25b BauGB)
- z.B. Bäume
- Sträucher

4. SONSTIGES

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes
- Grenze des förmlich festgelegten Sanierungsgebietes
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes und des förmlich festgelegten Sanierungsgebietes
- Fläche für Versorgungsanlagen (gem. § 9 (1) Abs. 12 BauGB) - Trafostation -

Darstellungen und Festsetzungen außerhalb des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes haben nur nachrichtlichen Charakter

BESTAND, NACHRICHTLICHE ANGABEN UND DARSTELLUNGEN

- Vorhandene Gebäude mit Geschoßzahl und Hausnummer
- Gemarkungsgrenze
- Flurgrenze
- Flurstücksgrenze
- Vorgeschlagene Flurstücksgrenze
- Fahrbahn
- Gehweg
- Radweg
- Mischnutzung
- V — Verkehrsgrünfläche
- H — Autobus - Haltebucht
- Absperrung

Gemäß § 9 Abs. 5 BauGB wird darauf hingewiesen, daß das gesamte Plangebiet über einen auf Erz verliehenen Bergwerksfeld liegt.

4. Ausfertigung

Gemarkung Minden, Flur 74, 75 u. 76

Größe des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes: 1,99 ha.

Kartengrundlage: Vergrößerung der Katasterkarte (vom Maßstab 1:1000 auf 1:500)

Zur Vervielfältigung freigegeben durch Vereinbarung mit dem Landkreis Minden – Katasteramt – vom 28.11.1957 und 5.12.1957

Für den Planentwurf und die Plananfertigung.

Minden, den 09.03.1987

Stadt Minden
Stadtplanungs- u. Vermessungsamt
Der Stadtdirektor
In Vertretung
(Kosiek)
Stadtbaurat

Es wird hiermit bescheinigt, daß die Darstellung mit dem amtlichen Katasternachweis (Stand März 1987) übereinstimmt.

Die Festlegung der städtebaulichen Planung ist geometrisch eindeutig.

Minden, den 17.12.1987

Horst Beste Öffentl. best. Verm.-Ing.
(Beste)
Öffentl. best. Verm.-Ing.

Für diesen Bebauungsplan ist gemäß § 2 (1) des Bundesbaugesetzes in der zur Zeit gültigen Fassung durch den Rat der Stadt Minden am 03.04.1987 die Aufstellung beschlossen und am 02.09.1987 ortsüblich bekanntgemacht worden.

Minden, den 25.11.1987

Der Bürgermeister
(Röthemeier)

Für diesen Bebauungsplan ist gemäß § 3 des Baugesetzbuches in der zur Zeit gültigen Fassung die Bürgerbeteiligung am 10.09.1987 durchgeführt worden.

Minden, den 25.11.1987

Der Stadtdirektor
(Dr. Niermann)

Dieser Bebauungsplan ist vom Rat der Stadt Minden am 15.12.1987 als Entwurf beschlossen worden. Die Offenlegung wurde am 30.12.1987 ortsüblich bekanntgemacht. Der Bebauungsplan hat gemäß § 3 (2) des Baugesetzbuches in der zur Zeit gültigen Fassung in der Zeit vom 11.01.1988 bis 12.02.1988 öffentlich ausgelegen.

Minden, den 06.04.1988

Der Stadtdirektor
(Dr. Niermann)

Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 10 des Baugesetzbuches in der zur Zeit gültigen Fassung vom Rat der Stadt Minden am 15.04.1988 als Satzung beschlossen worden.

Minden, den 05.05.1988

Der Bürgermeister
(Röthemeier)

Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 11 des Baugesetzbuches in der zur Zeit gültigen Fassung am 24.05.1988 angezeigt worden.

Siehe Verfügung des Regierungspräsidenten vom 28.06.1988

Detmold, den 28.06.1988

Aktenzeichen: 35.21.11 - 606/M. 116

Der Regierungspräsident
Im Auftrag
gez. Berger
(Berger)

L.S.

Dieser genehmigte Plan wird mit dem Text und der Begründung gem. § 12 des Baugesetzbuches in der zur Zeit gültigen Fassung ab 14.07.1988 zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Die Genehmigung und der Ort der Bereithaltung des Bebauungsplanes, während der Dienststunden sind am 14.07.1988 ortsüblich bekanntgemacht worden.

Minden, den 14.07.1988

Der Stadtdirektor
(Dr. Niermann)

Bestandteile dieses Bebauungsplanes sind die Angaben der Rechtsgrundlagen und die textlichen Festsetzungen. Beigefügt ist eine Begründung.

Maßstab 1:500

STADT MINDEN

BEBAUUNGSPLAN Nr. 616

Zentraler Omnibusbahnhof (ZOB)